



Waldkindergarten Waldameisen-Ammerland e.V.

Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern

Zwischen dem Verein "Waldameisen-Ammerland e.V.", vertreten durch die/den ersten Vorsitzende(n), im folgenden "Träger" genannt und

Frau/Herrn

wohnhaft in (Strasse)

(PLZ/Wohnort)..... Tel:.....

im folgenden "Eltern" genannt wird folgender Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern durch den "Waldameisen-Ammerland e.V." geschlossen:

Hinweis zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs.1, 2 SGB XIII. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat. Für den Träger gilt das Sozialgeheimnis und dessen Datenschutzvorschriften.

1. Aufnahme

1. Das nachstehend benannte Kind wird zum in den Waldkindergarten Ammerland aufgenommen.

Name Geburtsdatum

2. Der Besuch des Kindergartens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Träger:

- entweder die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes mit aktueller (U7 bzw. U8) Untersuchungsteilnahme nachgewiesen oder
- eine entsprechende Bestätigung vom Kinderarzt vorgelegt wird.
- Nachweis über die nötige Pflichtimpfung Masern durch folgende Möglichkeiten:
 - Impfpass mit 2 erfolgten Impfungen
 - Impfpass mit 1 Impfung und Immunitätsnachweis
 - Nur Immunitätsnachweis (nach überstandener Erkrankung)
 - Impfnegativbescheinigung, ausgestellt durch einen Facharzt

3. Gleichzeitig mit dem Beginn der Betreuung werden beide Eltern Mitglied im Verein "Waldameisen-Ammerland e.V.". Der Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von z.Zt. 65,00 Euro pro Familie wird mit dem jeweils ersten Kindergartenbeitrag im Jahr eingezogen. Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch bei Beendigung dieses Betreuungsvertrages, wenn die Eltern nicht eine passive Mitgliedschaft beantragen.

4. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gilt die Satzung des Trägers und die Einrichtungskonzeption.

2. Kostenbeteiligung/Elternbeiträge

2.1 Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge und sonstiger Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Ferienzeit.

- 2.2 Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes und ggf. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
- 2.3 Die Elternbeiträge sind im voraus zum Ersten jeden Monats zu bezahlen und richten sich nach der Gebührentabelle des Trägers, zur Zeit:

	5-6 Std.	6-7 Std.
1. Kind	140,00 €	150,00 €

Momentan wird der Bonus für Geschwisterkinder bis auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

- 2.4 Die Zahlung erfolgt 12mal jährlich durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontounterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastenschriften).

3. Erkrankung eines Kindes - Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes, Zeckenbisse und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Träger oder der verantwortlichen Erzieherin unverzüglich (bis 09.00 Uhr) mitzuteilen. Ferner ist der Kindergarten ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind den Waldkindergarten aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, dürfen den Waldkindergarten nur mit ausdrücklicher ärztlicher Zustimmung besuchen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Geschwister von in obengenannter Form erkrankter Kinder den Waldkindergarten besuchen dürfen. Der ärztliche Entscheid ist dem Träger in schriftlicher Form vorzulegen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.
4. Durch die Zahlung des Elternbeitrages wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz im Waldkindergarten für den nächsten vollen Kalendermonat freigehalten. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

4. Öffnungszeiten des Waldkindergarten

1. Der Waldkindergarten ist von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet, Dienstag und Donnerstag zusätzlich bis 15.00 Uhr. Die Kernbetreuungszeiten sind von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht abgeholt oder gebracht werden. An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Waldkindergarten geschlossen. Änderungen der Öffnungszeiten sind durch Beschluss einer Elternversammlung, bzw. durch den Vorstand möglich.
- 4.2 Hinsichtlich der Schließzeiten gelten die Vorschriften des Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). D.h. in den Ferienzeiten kann der Kindergarten bis zu 30 Tage geschlossen werden. Die genauen Termine werden noch bekannt gegeben. Der Kindergarten kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

5. Betreuung im Waldkindergarten

- 5.1 Die Betreuung des Kindes geschieht in Abstimmung auf die besondere räumliche Situation der Einrichtung. Die Betreuung orientiert sich an den beispielsweise im "Flensburger Konzept" zusammengefassten Grundsätzen der Waldpädagogik, die die besondere Förderung des Kindes durch das gemeinschaftliche Erleben der freien Natur gewährleistet.
- 5.2 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass der Träger, die Eltern und die Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den vom Waldkindergarten einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.3 Vor Beginn der Betreuung ist schriftlich mit dem Träger zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird (siehe Liste anbei). Die Abholung muss durch eine volljährige Person am Kindergarten erfolgen. In Einzelfällen kann die Abholung in Abstimmung mit dem Kindergartenpersonal durch eine andere volljährige Person erfolgen.

6. Versicherungen

- 6.1 Durch die Betriebserlaubnis nach dem BayKiBiG besteht der gesetzliche Versicherungsschutz über die bayerische Landesunfallkasse.
- 6.2 Die Versicherung tritt nur ein bei Unfällen, die beim Kindergartenbetrieb oder sonstigen Kindergartenveranstaltungen auftreten, bei denen die Kinder unter Aufsicht stehen. Ebenfalls versichert sind Unfälle auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten. Dies gilt auch bei Bildung von Fahrgemeinschaften. Für den Fall, dass die Betriebserlaubnis widerrufen wird, schließt der Träger eine private Gruppenunfallversicherung mit folgenden, allerdings eingeschränkten, Leistungen ab:
 - 52.000 € Invaliditätssumme
 - 6.000 € Todesfallsumme
 - 1.000 € Bergungskosten

7. Leistungen der Eltern

Entsprechend der Art und Zielsetzung des Waldkindergartens ist engagierter Einsatz der Eltern erwünscht und erforderlich. Besondere Leistungen können dabei unter anderem sein: zusätzliche finanzielle Beiträge (Spenden), Arbeitsleistung (Mithilfe bei Instandhaltung eines Bauwagens, Ämterübernahme gemäß Mitgliederversammlung etc.), Sachspenden, ganzjährige Elternersatzliste (halbtägewise Begleitung der Kindergruppe bei plötzlicher Erkrankung/Ausfall des Personals).

Jede Familie verpflichtet sich im Kindergartenjahr mindestens 20 Arbeitsstunden je angemeldetem Kind im Waldkindergarten zu erbringen. Diese Arbeitsstunden können nicht finanziell abgegolten werden.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag wird grundsätzlich bis zum Schulübertritt des Kindes geschlossen. Der Kinderbetreuungsvertrag kann jedoch von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kindergartenhalbjahres (28./29. Februar bzw. 31. August) gekündigt werden. Andernfalls endet der Vertrag mit Ablauf des der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahres. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 8.2 Die Eltern sind aus wichtigen Gründen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Wichtige Gründe für die Eltern sind insbesondere:
 - gesundheitliche Gründe des Kindes, die einen Besuch im Waldkindergarten dauerhaft ausschließen
 - Wohnortwechsel

- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Seiten bleibt unberührt.
Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Träger ist insbesondere
- Nichtzahlung der Kindergartenbeiträge trotz Mahnung
 - wiederholter Verstoß gegen die Grundsätze und Bestimmungen dieses Vertrages
 - Verstoß gegen Bestimmungen für den Fall der Erkrankung des Kindes, insbesondere wenn hierdurch andere geschädigt wurden.

9. Schriftform und Salvatorische Klausel

- 9.1 Von diesem Vertrag abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, in Zukunft auf das Schriftformerfordernis zu verzichten.
- 9.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Trägers



Waldkindergarten-Ammerland e.V.

Rechtsverbindliche Erklärung

Als Eltern, welche Kinder in den "Waldkindergarten Ammerland e.V." schicken, bestätigen wir ausdrücklich über folgendes aufgeklärt worden zu sein:

Der "Waldkindergarten Ammerland e. V." schließt bei Widerruf der Betriebserlaubnis nach dem BayKiBig eine private Gruppenunfallversicherung ab, jedoch mit eingeschränkten Leistungen. Es wird daher empfohlen, für geeigneten zusätzlichen Versicherungsschutz zu sorgen. Ebenso wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung empfohlen.

Der "Waldkindergarten Ammerland e.V." haftet nicht für witterungsbedingte Erkrankungen und Erkrankungen durch Infektionen (u.a. FSME-Infektion, Borreliose, alveoläre Echinokokkenkrankheit (Fuchsbandwurm), übertragbare (Kinder-) Krankheiten usw.), somit alle mit dem Besuch eines Waldkindergartens naturgemäß verbundenen zusätzlichen Gesundheitsrisiken. Bezüglich dieser Risiken erfolgt der Besuch des Waldkindergartens auf eigenes Risiko. Die Eltern verpflichten sich ihr Kind täglich nach dem Besuch des Kindergartens auf Zecken zu untersuchen.

Bei sonstigen, durch Organe oder Mitarbeiter des "Waldkindergartens Ammerland e.V." schuldhaft verursachten Schäden ist die Haftung begrenzt auf einen Betrag von 3 Millionen Euro bei Personen- und Sachschäden.

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Aufklärung der Eltern über den Kindergartenbesuch bei ansteckenden Krankheiten

Als Eltern, welche Kinder in den "Waldkindergarten Ammerland e. V." schicken, bestätigen wir ausdrücklich über folgende Auflage des Jugendamtes aufgeklärt worden zu sein:

- ✓ Kinder, die geimpft sind, dürfen auch bei ansteckenden Krankheiten den Kindergarten besuchen.
- ✓ Ungeimpfte Kinder müssen in diesem Falle zu Hause bleiben, da sonst Übertragungsgefahr besteht.

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Waldameisen-Ammerland e.V.

Einzugsermächtigung / Buchungszeiten

Hiermit ermächtige ich den "Waldkindergarten Ammerland e. V." widerruflich, den Kindergartenbeitrag sowie den Vereinsmitgliedsbeitrag in der jeweils durch das nach der Satzung zuständige Organ des Trägers festgelegten Höhe von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Es ist möglich die vereinbarten Buchungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres einmal zu ändern. Wir bitten Sie eine Änderung der Buchungszeiten uns formlos aber schriftlich zu bestätigen. Wir weisen Sie daraufhin, daß die gebuchten Zeiten unbedingt eingehalten werden müssen, da es sonst zur Rückzahlung der beantragten Fördermittel kommen kann.

Wir benötigen die Betreuung in der Einrichtung:

	5-6 Std.	6-7 Std.
1. Kind	190,00 €	200,00 €

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Für ein Geschwisterkind gewährt der Träger eine Vergünstigung von 15,00 €.

Ich/Wir sorgen dafür, dass unser Konto auf jeden Fall die notwendige Deckung aufweist.

Kontonummer _____

Bankleitzahl _____

Bank _____

Vorname, Name _____

Adresse _____

Die Einzugsermächtigung gilt bis Widerruf längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Einrichtung.

Datum / Unterschrift



Abholliste

Unser Kind _____

darf von folgenden Personen abgeholt werden:

	Name	Anschrift	Tel.-Nr.
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____
5.	_____	_____	_____

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Wir Eltern sind damit einverstanden, dass unser Kind im Kindergarten homöopathische Arzneimittel (z. B. Arnika, Apis etc.) bekommen darf. (Wenn nicht, bitte durchstreichen).

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten